

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2003

Ausgegeben am 28. Februar 2003

Nr. 13

Inhalt

Satzung des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen – Diözese Osnabrück S. 53

Satzung des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen¹ – Diözese Osnabrück –

Durch Kirchengesetz des Bischofs von Osnabrück über die Errichtung des Kath. Gemeindeverbandes in Bremen vom 25. Oktober 1990 sind die zur Diözese Osnabrück gehörenden Kirchengemeinden in Bremen zu einem Gemeindeverband im Sinne des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in der Diözese Osnabrück zusammengeschlossen worden. Die mit Datum vom 25. Oktober 1990 gegebene Satzung wird hiermit aufgehoben. Der Verband erhält folgende neue Satzung:

Präambel:

Unter Berücksichtigung der besonderen pastoralen Situation und der Strukturen und Aufgaben der Katholischen Kirche in der Freien Hansestadt Bremen und zur Erhaltung der Einheit der Katholiken dieser Stadt soll der Katholische Gemeindeverband in Bremen kirchliche Einrichtungen und Aufgaben übernehmen sowie gleichzeitige und gemeinsame Vorhaben der einzelnen Kirchengemeinden koordinieren und in den Fällen wahrnehmen, in denen die einzelnen Kirchengemeinden die Aufgaben nicht erfüllen können. Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und Initiativgeist der Kirchengemeinden sollen gewahrt und gefördert werden.

§ 1

Name, Status, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsbereich

1. Der Verband führt den Namen „Katholischer Gemeindeverband in Bremen“.
2. Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und Rechtsnachfolger der Katholischen Gemeinde zu Bremen. Er unterliegt den Bestimmungen des kirchlichen Rechts.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Bremen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Verbandsbereich ist das Gebiet aller zur Diözese Osnabrück gehörenden Kirchengemeinden in Bremen.

§ 2

Aufgaben

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der gemeinsamen kirchlichen Zwecke und Interessen und deren Koordination und Erledigung,
 - b) Pflege der Beziehungen zu Vereinigungen und Einrichtungen und gegebenenfalls Unterstützung der von diesen wahrgenommenen Aufgaben,
 - c) Vertretung der verbandsangehörigen Kirchengemeinden, soweit diese dem Gemeindeverband die Wahrnehmung von Aufgaben übertragen oder dem Gemeindeverband durch diese Satzung Aufgaben der Kirchengemeinden übertragen werden.
2. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt der Gemeindeverband die Trägerschaft von kirchlichen Einrichtungen und ist Dienstgeber der dort beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie nicht Bedienstete des Bistums sind. Zu diesen Einrichtungen zählen zur Zeit:
 - allgemeinbildende katholische Schulen
 - katholische Kindertagesstätten
 - Beratungsstelle Offene Tür
 - Bildungswerk der Katholiken im Lande Bremen
 - Dekanatsstelle der Katholischen Jugend
 - Katholische Hochschulgemeinde
 - Ausländische Missionen
 - Katholisches Krankenhauspfarramt
 - Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten
 - katholisches Rundfunkreferat
 - Treffpunkt Kirche
 - Öffentlichkeitsreferat

¹ Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

3. Dem Gemeindeverband können nach vorheriger Anhörung der Verbandsvertretung durch Anordnung des Bischofs weitere kirchliche Einrichtungen und Aufgaben übertragen und entzogen werden. Er kann mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung weitere überpfarrliche Aufgaben wahrnehmen und Einrichtungen schaffen sowie Aufgaben abgeben.
4. Die Kirchengemeinden stellen in eigenen vermögensrechtlichen Angelegenheiten vor Kontaktaufnahme mit staatlichen Stellen ihre Anliegen und Anträge dem Verband vor; sie haben die Stellungnahme des Verbandes bei ihrem weiteren Vorgehen zu beachten. Wird zwischen den Kirchengemeinden und dem Verband keine Einigung erreicht, entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.
5. Bei Maßnahmen einer Kirchengemeinde von grundsätzlicher Bedeutung, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder für die die Finanzierungshilfen der Diözese beantragt werden, ist der Antrag über den Verband mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen. Die Stellungnahme gibt der Vorsitzende ab; er beteiligt nach pflichtgemäßem Ermessen die Verbandsvertretung und den Stadtpastoralrat oder deren Vorstände.
6. Der Verband kann Gebühren festsetzen, von den verbandsangehörigen Kirchengemeinden Umlagen erheben und Satzungen erlassen.

§ 3

Katholisches Kirchenamt

1. Der Katholische Gemeindeverband in Bremen unterhält ein Verbandsbüro unter der Bezeichnung „Katholisches Kirchenamt“.
2. Leiter des Kirchenamtes ist der vom Verbandsvorsitzenden mit Zustimmung der Verbandsvertretung und des Bischöflichen Generalvikariats bestellte Verbandsgeschäftsführer; er ist an die Beschlüsse der Verbandsvertretung und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden sowie ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Verbandsgeschäftsführer erteilt dem Bischof und dem Bischöflichen Generalvikariat die gewünschten Auskünfte.
3. Das Kirchenamt hat folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes und seiner Einrichtungen;
 - b) Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden;
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Vorstandes gemäß den Weisungen des Vorsitzenden.
4. Das Kirchenamt ist für das Kassen- und Rechnungswesen der verbandsangehörigen Kirchengemeinden zuständig und verantwortlich; es führt die Kassen der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. Es hat die Kirchengemeinden auf dem Gebiet des Bauwesens zu beraten und im wechselseitigen Einvernehmen zu vertreten. Es übernimmt die Personalverwaltung für die Mitarbeiter der Kirchengemeinden und überwacht deren Vermögensverhältnisse und Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse. Die Kirchengemeinden können durch Beschluss

des Kirchenvorstandes dem Kirchenamt weitere Verwaltungsaufgaben allgemein oder im Einzelfall übertragen.

5. Rendant der Kirchengemeinde im Sinne des KVVG ist der Leiter des Katholischen Kirchenamtes; er kann einzelne Aufgaben den Mitarbeitern des Katholischen Kirchenamtes übertragen. Er hat ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenvorstände der verbandsangehörigen Kirchengemeinden.
6. Die Geschäftsordnung für das Katholische Kirchenamt wird von der Verbandsvertretung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden erlassen und bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 4

Organe

Organe des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen sind

1. die Verbandsvertretung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsvertretung

1. Der Katholische Gemeindeverband in Bremen wird gemäß § 22 Abs. 3 KVVG von der Verbandsvertretung verwaltet und vertreten.
2. Die Verbandsvertretung besteht aus
 - a) den Vorsitzenden der Kirchenvorstände der verbandsangehörigen Kirchengemeinden;
 - b) je einem in den Kirchenvorstand der verbandsangehörigen Kirchengemeinden gewählten Mitglied;
 - c) je einem weiteren in den Kirchenvorstand gewählten Mitglied derjenigen verbandsangehörigen Kirchengemeinden, die zu Beginn der Amtsperiode der Verbandsvertretung mehr als 4.000 Mitglieder haben;
 - d) zwei gewählten Mitgliedern des Stadtpastoralrates Bremen;
 - e) vom Vorsitzenden auf die Dauer der Amtsperiode der Verbandsvertretung zu berufende weitere Personen; die Zahl dieser Mitglieder darf zusammen mit der Zahl der Mitglieder zu a) die Zahl der gewählten Mitglieder gem. b), c) und d) nicht erreichen. Wiederholte Berufung ist zulässig.
3. Die Kirchenvorstände der verbandsangehörigen Kirchengemeinden wählen ihre Mitglieder der Verbandsvertretung gemäß Abs. 2 b) und c) spätestens innerhalb von vier Monaten nach der Kirchenvorstandswahl für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglied der Verbandsvertretung kann nicht sein, wer Dienstnehmer des Verbandes oder einer seiner Einrichtungen ist.

Mitglied der Verbandsvertretung gemäß Abs. 2 b) und c) kann nur ein Mitglied eines Kirchenvorstandes der verbandsangehörigen Kirchengemeinden sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Kirchenvorstand der verbandsangehörigen Kirchengemeinde aus oder endet sein Mandat in der Verbandsvertretung anderweitig, so wählt der Kirchenvorstand für

den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes in der Verbandsvertretung ein neues Mitglied.

Für die vom Stadtpastoralrat Bremen zu wählenden Mitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

4. Die Verbandsvertretung bleibt bis zur Konstituierung einer neuen Verbandsvertretung im Amt.

§ 6

Vorsitz

Der Bischof ernennt den Propst der Kirchengemeinde St. Johann in Bremen oder den Pfarrer einer anderen verbandsangehörigen Kirchengemeinde zum Vorsitzenden des Verbandes. Der Vorsitzende hat die Aufgaben und Angelegenheiten des Verbandes wahrzunehmen, deren Wahrnehmung nicht der Verbandsvertretung vorbehalten ist. Er ist Vorsitzender der Verbandsvertretung, des Vorstandes und Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtungen.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes und dessen Aufgaben

1. Zu Beginn der Amtsperiode bildet die Verbandsvertretung einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden des Verbandes als Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern besteht.
2. Ein Vorstandsmitglied wird von den Pfarrern der verbandsangehörigen Kirchengemeinden aus deren Reihen gewählt. Die Wahl der restlichen drei zu wählenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch die nach § 5 Abs. 2 b) - e) vorhandenen Mitglieder der Verbandsvertretung aus deren Reihen.
3. Aus dem Kreis der gemäß Abs. 2 gewählten Vorstandsmitglieder wählt die Verbandsvertretung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand und der stellvertretende Vorsitzende bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Verbandsvertretung im Amt.
4. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Vorsitzenden zu beraten und die Beschlüsse der Verbandsvertretung vorzubereiten.
5. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung und in dessen Auftrag sowie im Falle der Vakanz. Scheidet er selbst vorzeitig aus dem Vorstand oder aus der Verbandsvertretung aus, hat unverzüglich die Neuwahl eines stellvertretenden Vorsitzenden stattzufinden. Bis zu dieser Neuwahl und in Fällen der Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden werden dessen Aufgaben von dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes der Verbandsvertretung wahrgenommen. Der Verhinderungsfall und das Vertretungsrecht müssen nicht nachgewiesen werden. Die Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden ist nach außen nicht beschränkt.
6. Die Verbandsvertretung kann dem Vorstand Teile ihrer Befugnisse durch Beschluss übertragen, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder der Verbandsvertretung dem Beschluss zustimmen und der Beschluss in einer Sitzung der Verbandsvertretung gefasst wird, in deren Tagesordnung die Beschluss-

fassung angekündigt war. Ein so gefasster Beschluss kann von der Verbandsvertretung mit der Mehrheit seiner Mitglieder mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 8

Ausschüsse

1. Die Verbandsvertretung kann Ausschüsse für die Behandlung einzelner Sachbereiche und Vermögensteile des Verbandes bilden. Die Zusammensetzung und die Vorsitzenden der Ausschüsse bestimmt die Verbandsvertretung. Es können auch nicht der Verbandsvertretung angehörende sachkundige Personen als Ausschussmitglieder berufen werden.
2. Die Ausschüsse können Beschlüsse, die Auswirkungen auf das Vermögen des Verbandes haben, nur fassen, soweit sie durch Beschluss der Verbandsvertretung dazu bevollmächtigt sind. Der Beschluss kann von der Verbandsvertretung jederzeit geändert werden. Einem Ausschuss kann keine General- oder Globalvollmacht zur Abgabe aller Erklärungen hinsichtlich der Verwaltung und Vertretung von Vermögensteilen des Verbandes erteilt werden.

§ 9

Zuständigkeit; Geschäfte der laufenden Verwaltung

1. Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen der Verbandsvertretung sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels des Verbandes abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses der Verbandsvertretung festgestellt.
2. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende und in dessen Auftrag der Geschäftsführer des Verbandes (Verbandsgeschäftsführer). Im Einzelfall können sie die Entscheidung der Verbandsvertretung herbeiführen; die Verbandsvertretung kann sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 10

Rechtsstellung und Pflichten der Mitglieder der Verbandsvertretung

1. Das Amt des Mitglieds der Verbandsvertretung ist ein Ehrenamt.
2. Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass der Katholische Gemeindeverband in Bremen keinen Schaden erleidet. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet. Wer gegen diese Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden. Ihm kann durch bischöfliche Entscheidung die Wählbarkeit aberkannt werden.

§ 11

Einberufung der Verbandsvertretung

1. Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder des Bischöflichen Generalvikariats hat er die Verbandsvertretung einzuberufen.
2. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöfliche Generalvikariat die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 12

Form und Frist der Einberufung

1. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder schriftlich spätestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend ist und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.
3. Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Kirchenvorstände der verbandsangehörigen Kirchengemeinde öffentlich. Jedoch kann der Vorsitzende, soweit die Verbandsvertretung nichts anderes beschließt, die Öffentlichkeit ausschließen. Das Bischöfliche Generalvikariat kann bestimmen, dass alle oder einzelne Sitzungen der Verbandsvertretung nicht öffentlich sind oder einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.

§ 13

Beschlüsse der Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfähigkeit nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt. Jedes Mitglied der Verbandsvertretung hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der von den Erschienenen abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
3. Mitglieder dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihm Kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist.
4. Über das Vorliegen der in Abs. 3 genannten Gründe entscheidet die Verbandsvertretung unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.

§ 14

Sitzungsprotokoll

1. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung ist ein Protokoll zu erstellen, in das die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Der Wortlaut der Beschlüsse ist schon in der Sitzung festzuhalten. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Verbandsvertretung alsbald, spätestens drei Wochen nach der Sitzung, in Abschrift zugeleitet. Sofern das Protokoll Inhalte über nicht öffentliche Teile der Sitzung erhält, sind die Mitglieder der Verbandsvertretung ausdrücklich auf die Vertraulichkeit dieses Protokolls hinzuweisen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung schriftlich beim Vorsitzenden zu erheben. Werden Einwendungen erhoben, so wird hierüber in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung zu entscheiden sein.
2. Auszüge aus dem Protokoll werden von dem Vorsitzenden unter Beidrückung des Amtssiegels des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen beglaubigt.

§ 15

Aufgaben der Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung hat
 - a) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Verbandes festzustellen und für die Mitglieder der verbandsangehörigen Kirchengemeinde öffentlich auszulegen;
 - b) nach Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes dem Vorsitzenden und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung zu erteilen.
2. In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung des Verbandes bedarf es der Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung für alle Willenserklärungen, die der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats bedürfen. Die Verbandsvertretung kann sich die Beschlussfassung in weiteren Verbandsangelegenheiten vorbehalten. Der Vorsitzende kann in allen Verbandsangelegenheiten die Entscheidung der Verbandsvertretung herbeiführen.
3. Die Verbandsvertretung kann für bestimmte schriftlich festgelegte Arten von Rechtsgeschäften dem Vorsitzenden oder mehreren Personen gemeinschaftlich Vollmachten erteilen. Diese sind widerruflich. Die Bevollmächtigung soll eine genaue Umschreibung des Geschäftsbereichs beinhalten, auf den sich die Vollmacht bezieht. Die Einhaltung des Vollmachtsumfangs wird von der Verbandsvertretung in geeigneter Weise kontrolliert.

§ 16

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Die Willenserklärungen des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats bei

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;

2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten;
4. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern der Verbandsvertretung bei einem Wert von mehr als 2.500,- €, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
5. Erteilung von Gattungsvollmachten;
6. Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
7. Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Abschluss von Erbverträgen;
8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
9. Begründung, Änderung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
10. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern;
11. gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen;
12. Versicherungsverträgen, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
13. Gestellungsverträgen, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
14. (Neuformulierung steht bei der nächsten Novellierung des KVVG an)
15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen und bei der vertraglichen oder satzungsrechtlichen Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen;
16. Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträge und Stellplatzablösungsvereinbarungen;
17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzten Fall ist das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen;
18. Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnis, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen;
19. Kauf- und Tauschverträgen über Gegenstände im Wert von mehr als 15.000,- €;
20. Werkverträgen mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- €;
21. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- € mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge;
22. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,- € übersteigt.

§ 17

Sonstige Genehmigungserfordernisse

Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats bedürfen:

1. der Haushaltsplan mit Stellenplan und die Jahresrechnung des Verbandes;
2. die Erteilung von Einzelvollmachten zur Verfügung über Konten und Vermögensteile des Verbandes;
3. Gebührenordnungen und Beschlüsse für die Erhebung von Umlagen von den verbandsangehörigen Kirchengemeinden sowie von der Verbandsvertretung erlassene Satzungen.

§ 18

Ersatzvornahme durch das Bischöfliche Generalvikariat; Auflösung der Verbandsvertretung

1. Wenn die Verbandsvertretung sich weigert, begründete Ansprüche zu erfüllen oder geltend zu machen oder unbegründete Ansprüche abzuwehren, kann das Bischöfliche Generalvikariat nach Anhörung der Verbandsvertretung an deren Stelle die erforderlichen Maßnahmen treffen.
2. Hat die Verbandsvertretung ihre Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann sie vom Bischof aufgelöst werden. Mit der Auflösung wird Neuwahl angeordnet.
3. Ist die Verbandsvertretung aufgelöst oder in ihrer Gesamtheit zurückgetreten oder eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen, kann der Bischof einen Verwalter bestellen; dieser hat die Rechte und Pflichten der Verbandsvertretung.

§ 19

Einsichtsrecht des Bischöflichen Generalvikariats

Das Bischöfliche Generalvikariat kann jederzeit in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

§ 20

**Anderweitige Regelungen
durch das Bischöfliche Generalvikariat**

1. Behebt die Verbandsvertretung eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt sie ihr gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Bischöfliche Generalvikariat anordnen, dass die Verbandsvertretung innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Generalvikar durch einen begründeten schriftlichen Bescheid die beanstandete Maßnahme der Verbandsvertretung aufheben und selbständig regeln.
2. Ergreift die Verbandsvertretung eine dringend erforderliche Maßnahme nicht oder nicht innerhalb einer vom Generalvikar gesetzten Frist, so kann dieser die Maßnahme anstelle der Verbandsvertretung vornehmen.

§ 21

Veröffentlichungen

1. Diese Satzung, Gebührenordnungen sowie sonstiges Satzungsrecht, das die Verbandsvertretung erlässt, werden im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück veröffentlicht.
2. Gebührenordnungen des Verbandes sind in geeigneter Weise für die Dauer von drei Wochen in den verbandsangehörigen Kirchengemeinden auszuhängen. Am ersten Sonntag in der genannten Frist soll in allen Gottesdiensten auf den Aushang hingewiesen werden.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Osnabrück, den 9. Dezember 2002

Für das Bistum Osnabrück
gez. Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück